



# Landgericht Hannover

## Beschluss

7 S 25/22

---

528 C 8056/21  
Amtsgericht Hannover

In dem Rechtsstreit

TUI Deutschland GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Karl-Wiechert-Allee 23, 30625 Hannover

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen Pesch & Kauffmann, Roscherstraße  
5, 30161 Hannover  
Geschäftszeichen: 1745/21W38 tö

gegen

[REDACTED] und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Dr. Matthias Böse, Further Str. 3, 41462 Neuss  
Geschäftszeichen: 0437/21

hat das Landgericht Hannover – 7. Zivilkammer – durch die Vorsitzende Richterin am

[REDACTED]

**Die Beklagte und Berufungsklägerin wird darauf hingewiesen, dass die Kammer beabsichtigt, die Berufung durch einstimmigen Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen.**

**Die Beklagte und Berufungsklägerin erhält Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen.**

### **Gründe**

Die Berufung hat nach übereinstimmender Auffassung der Kammer nach derzeitigem Sachstand keine Aussicht auf Erfolg. Die Rechtssache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung. Zudem erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung keine Entscheidung des Berufungsgerichts. Eine mündliche Verhandlung ist nicht geboten.

Das Amtsgericht ist in nicht zu beanstandender Weise zu dem Ergebnis gelangt, dass der Klägerin ein Anspruch auf Rückzahlung des noch einbehaltenen Reisepreises in Höhe von 2.848,00 € aus § 651 h Abs. 5 BGB zusteht. Auch aus Sicht der Kammer kann die Beklagte eine angemessene Entschädigung im Sinne von § 651 a Abs. 1 S. 3 BGB nicht verlangen, da der Ausschlussgrund nach § 651 h Abs. 3 BGB eingreift. Danach entfällt der Entschädigungsanspruch des Reiseveranstalters, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die geeignet sind, die Durchführung der Reise erheblich zu beeinträchtigen. Hierzu zählen Naturkatastrophen -wie Waldbrände-, wenn durch sie am Reiseziel erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit bestehen.

Entgegen der erneut in der Berufungsbegründung dargelegten Auffassung der Beklagten ist nicht entscheidend, ob die Brände zu einer Erschwerung oder Beeinträchtigung der Reise als solcher geführt haben, ob also die vertraglichen Reiseleistungen nicht oder teilweise nicht oder nur mit unzumutbaren Belastungen für die Parteien hätten durchgeführt werden können; denn der Reisende ist auch dann zum Rücktritt berechtigt, wenn die höhere Gewalt -hier die Waldbrände- eine erhebliche Gefährdung der Reise darstellen. Mit Gefährdung ist vor allem die Bedrohung der persönlichen Sicherheit des Reisenden gemeint. Diese liegt insbesondere bei einer Bedrohung von Leib und Leben vor. Die Beweislast dafür, dass eine Lage bestand, aufgrund derer

von einer Gefährdung ausgegangen werden durfte, liegt zwar grundsätzlich auf der Klägerseite. Angesichts des berechtigten Schutzinteresses bei einer Gefährdung von Leib und Leben dürfen hier aber keine zu hohen Maßstäbe an den Nachweis einer konkreten Gefährdung angelegt werden. Es muss daher keine überwiegende, sondern lediglich eine erhebliche Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts dargelegt werden, so dass etwa bei Lebensgefahr durch Wirbelstürme schon eine Eintrittswahrscheinlichkeit von 25 % hinreichend sein kann (sog. Hurricane-Entscheidung des BGH, Urt. v. 15.10.2002 -X ZR 147/01-, NJW 2002, 3700). Aus Sicht der Kammer und in Übereinstimmung mit dem Amtsgericht ist entscheidend, ob sich im Zeitpunkt des Rücktritts die objektive Lage so darstellte, dass eine Prognose mit erheblicher Wahrscheinlichkeit eine Gefahr für Leib und Leben ergab (vgl. LG Frankfurt a. M., Urt. v. 22.5.2003 -24 S 239/02-, NJW 2003, 2618). Zwar kommt es dabei nicht auf die subjektiven Befindlichkeiten der Klägerin an, jedoch ist für die notwendig prognostische Entscheidung auf die ihr zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen abzustellen.

Dass es zu einer Vielzahl von Waldbränden auf Sizilien während der geplanten Reisezeit gekommen war, ist zwischen den Parteien unstrittig. Die Klägerin hat insoweit mehrere der seinerzeitigen Berichterstattungen in Deutschland vorgelegt, aus denen sie sich informiert hatte und die auch aus Sicht der Kammer eine dramatische Ausnahmesituation belegen. Die Beklagte trägt insoweit selbst vor, dass Sizilien eine Fläche aufweist, die unwesentlich größer ist als diejenige des deutschen Bundeslands Mecklenburg-Vorpommern. Vor dem Hintergrund, dass sich der geplante Aufenthaltsort lediglich 44 km von dem Flughafen Catania befunden hat, wobei letzterer -insoweit unstrittig- wegen der Rauchentwicklung bereits zeitweise geschlossen worden war, durfte die Klägerin im Rahmen der ihr zuzugestehenden Abwägungsprognose am 31.7.2021 davon ausgehen, dass die Brände eine erhebliche Gefährdung darstellen würden. Insbesondere sind die Ausbreitungsgeschwindigkeiten von Waldbränden offenkundig nicht berechenbar und von in aller Regel nicht vorhersehbaren Entwicklungen der Wind- und Wetterverhältnisse abhängig. Betrachtet man die Informationsquellen, die der Klägerin zum Zeitpunkt des Rücktritts zur Verfügung standen, so dürfte festzuhalten sein, dass die Brände jedenfalls zum Zeitpunkt des Rücktritts, zwei Tage vor Reiseantritt, ein stark gesundheitsgefährdendes Ausmaß erreicht hatten. Dass die Brände bis zur Ankunft in Catania gelöscht worden wären, stellt sich aus Sicht der Klägerin zu diesem Zeitpunkt jedenfalls als nicht überwiegend wahrscheinlich oder gar sicher dar. Auch rechtfertigen diese Umstände die Annahme, dass zumindest mit ei-

ner 25-%igen Wahrscheinlichkeit die Brände auch während der Reise fortbestanden oder sich sogar weiter in Richtung Aufenthaltsgebiet ausgebreitet hätten. Die deutsche Berichterstattung machte zum Zeitpunkt des Rücktritts der Klägerin insoweit eher den Eindruck einer unkontrollierten Entwicklung der Brände, die eine zuverlässige Ermittlung des Löschzeitpunktes nicht zuließen.

Im Übrigen und zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die zutreffenden Ausführungen des Amtsgerichts Bezug genommen. Die Kammer wird nach Ablauf der gesetzten Frist über das Rechtsmittel befinden, sofern es nicht zurückgenommen wird, was auch aus Kostengründen anzuraten ist.



Beglaubigt  
Hannover, 24.06.2022



Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.  
Es ist nur mit Unterschrift, Gerichtssiegel oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gültig.